

Derzeit gültige Fassung

¹Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318, Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 6, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Präambel

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

¹ Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen und sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sind

1. für die in den Ziffern 4.1 bis 4.4 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung,
2. für die in den Ziffern 5.1, 5.4, 5.6 und 5.7 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die sonstigen Berechtigten, die die Prüfungs- oder /und Planungsunterlagen einreichen.
3. für die in der Ziffer 5.2 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die sonstigen Berechtigten, die die Genehmigung bzw. Bescheinigung beantragen.
4. in allen übrigen Fälle die Anfragenden.
5. Gebührenschuldner nach Ziffer 5.8 des Gebührenverzeichnisses sind die nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 bestimmten Schuldner.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr bei Einsätzen und Hilfeleistungen wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit

notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.

(5) Für die Gefahrenverhütungsschau sowie sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach den Ziffern 4 und 5 des Gebührenverzeichnisses bemessen.

(6) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen sowie Lagerung von Havariegütern und kontaminierten Stoffen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Sonderlöschmittel, sonstige Löschmittel und die fachgerechte Entsorgung (selbiger).

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr für eine Gefahrverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrverhütungsschau.

(4) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, oder in der Gesamtheit eines Stadtteils kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am [07.04.2023]² in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 31.08.2004 außer Kraft.

² Die Stadtverordnetenversammlung hat kein Datum des Inkrafttretens bestimmt. Aus diesem Grund tritt die Satzung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) mit dem Tage *nach* der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 06.04.2023.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Homburg v. d. Höhe, den 31.03.2023

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für Personal (je Einsatzkraft)

1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze	je 15 Min.	€	20,37
1.2	Brandsicherheitsdienst	je 15 Min.	€	4,50
1.3	Veranstaltungsabnahme	je 15 Min.	€	23,78
1.4	Auslagen für Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden			nach Aufwand (in €)

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1	Kleinfahrzeuge Einsatzleitfahrzeuge (ELW 1, KdoW)	je 15 Min.	€	53,38
2.2	Hubrettungsfahrzeuge Drehleiter Korb (DLK)	je 15 Min.	€	184,91
2.3	Löschfahrzeuge Löschfahrzeug (HLF, VLF, StLF, LF)	je 15 Min.	€	116,07
2.4	Tanklöschfahrzeuge Tanklöschfahrzeug (TLF)	je 15 Min.	€	110,49
2.5	Nachschub- und Mannschaftstransportfahrzeuge (MZF, MTF)	je 15 Min.	€	64,57
2.6	Rüst- und Gerätewagen (RW 2, GW-L, GW-TH)	je 15 Min.	€	98,89
2.7	Umweltschutzfahrzeug (USF)	je 15 Min.	€	163,24
2.8	Wechseladerfahrzeuge Wechseladerfahrzeug (WLF)	je 15 Min.	€	93,75
2.9	Abrollbehälter AB ABC-Abwehr	je 15 Min.	€	93,44
	AB Atemschutz Strahlenschutz (A/S)	je 15 Min.	€	49,79
	AB Hochwasserschutz (HWS)	je 15 Min.	€	49,01
	AB Mulde	je 15 Min.	€	20,81
	AB Sonderlöschmittel (SLM)	je 15 Min.	€	38,88
	AB Dekontamination/Entgiftung (DEKON)	je 15 Min.	€	38,88
	AB Schlauch (S)	je 15 Min.	€	46,41
	AB Sonderlöschtechnik (SLT)	je 15 Min.	€	47,91
	AB Mehrzweck 1/Lüfter (Mz1)	je 15 Min.	€	41,71
2.10	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF 60)	je 15 Min.	€	65,69
2.11	Geländegängiges Kleinlösch- und Mehrzweckfahrzeug (GKLFMz)	je 15 Min.	€	41,68
2.12	Sonstige Fahrzeuge (Pkw)	je 15 Min.	€	35,12

2.13 Mobile Netzersatzanlagen

Mobile Netzersatzanlagen bis 100 kVA (FwA NEA)	je 15 Min.	€	25,73
Mobile Netzersatzanlagen ab 100 kVA (AB NEA)	je 15 Min.	€	67,02

3. Gebühren für sonstige Leistungen

3.1	Für Falschalarm Brandmeldeanlage wird eine pauschale Gebühr berechnet	je Fall	€	1.796,40
3.2	Für Falschalarm eCall-System in Kraftfahrzeugen via 112 und TPS-eCall-System wird eine pauschale Gebühr berechnet	je Fall	€	1.025,56
3.3	Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmer wird eine pauschale Gebühr berechnet	je Fall	€	1.796,40
3.4	Dem Brandstifter werden Gebühren in doppelter Höhe der in diesem Gebührenverzeichnis unter 1. und 2. genannten Gebühren abverlangt.			
3.5	Für das Öffnen von Türen wird eine pauschale Gebühr berechnet	je Fall	€	1.191,45
3.6	Für die Befreiung von Personen aus einem Aufzug wird eine pauschale Gebühr berechnet	je Fall	€	1.191,45
3.7	Unterstützung für Leistungserbringer nach § 61 Abs. 3 Nr. 4 HBKG	je Fall	Auslagenersatz (in €)	
3.8	Für die zusätzliche Bereitstellung eines Fahrzeugs je Brandsicherheitsdienst wird eine pauschale Gebühr nach der jeweiligen Fahrzeugkategorie berechnet.	je 15 Min. nach Fahrzeugkategorie gem. Ziffer 2 GbVZ		
3.9	Verbrauch Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummittel und Sonderlöschmittel	je Fall	Auslagenersatz (in €)	
3.10	Entsorgung von schadstoffhaltigen Materialien und Flüssigkeiten sowie Havariegut, Wiederbeschaffung bzw. Entsorgung von durch den Einsatz verunreinigten Sach- und Verbrauchsmitteln	je Fall	Auslagenersatz (in €)	
3.11	Reparaturen, die durch den Einsatz verursacht wurden und deren Ursachen nicht schuldhaft dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden müssen, werden nach Aufwand berechnet.	je Fall	Auslagenersatz (in €)	
3.12	Wiederbeschaffung von bei Einsätzen zerstörter oder irreparabel beschädigter Geräte, deren Schäden ursächlich nicht schuldhaft dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden müssen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung) berechnet.	je Fall	Auslagenersatz (in €)	

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 3.13 | Hochwasserschutzmittel (Sandsäcke, Pumpen, I-Sauger, mobile Notwallsysteme, o.ä.) | je Fall Auslagenersatz (in €) |
| 3.14 | Löschwasserrückhaltung, Begrenzung bzw. Beseitigung von Gewässerverunreinigungen | je Fall Auslagenersatz (in €) |
| 3.15 | Sonstige Leistungen
Nicht aufgeführte Aufgaben, Leistungen, Gerätschaften und Fahrzeuge werden nach Vorgaben des § 3 Abs. 1 dieser Satzung berechnet. | |

4. Gefahrenverhütungsschau (GVS)

- | | | | |
|-----|---|--------------|--------|
| 4.1 | Pauschalgebühr GVS für
Kleinobjekte | je Fall € | 392,12 |
| | Mittlere Objekte | je Fall € | 487,24 |
| | Großobjekte | je Fall € | 582,36 |
| | gemäß Anlage 1
jeweils inkl. An- und Abfahrt
zzgl. 4.2 | | |
| 4.2 | Personal je Person | je 15 Min. € | 23,78 |
| 4.3 | Nachschau zur GVS | je 15 Min. € | 23,78 |
| 4.4 | Anfahrts- und Abfahrtpauschale zur Nachschau
GVS | je Fall € | 70,24 |

5. Gebühren für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutz

- | | | | |
|-----|---|---|-------|
| 5.1 | Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung, Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, inkl. Beratungstermin | je 15 Min. € | 23,78 |
| 5.2 | Bescheinigung zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Rahmen von Genehmigungsverfahren | je 15 Min. € | 23,78 |
| | Ist zur Beurteilung eine Stellprobe nötig, werden zusätzlich die Gebührensätze für das Fahrzeug je nach Fahrzeugkategorie gemäß Ziffer 2 GebVZ und für das Personal gemäß Ziffer 1.1 GebVZ (mit der zum Einsatz erforderlichen Mindestbesetzung) berechnet. | je 15 Min. nach Fahrzeugkategorie gemäß Ziffer 2 GebVZ sowie Personal je 15 Min. gemäß Ziffer 1.1 des GebVZ | |
| 5.3 | Prüfung von Laufkarten | je 15 Min. € | 23,78 |
| 5.4 | Prüfung Feuerwehrplan/Brandschutzplan | je 15 Min. € | 23,78 |
| 5.5 | Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Schlüsseldepots (FSD und SRD) sowie Schlüsselwechsel FSD und SRD | je 15 Min. € | 23,78 |

5.6	Allgemeine Beratung, Beratung zu Bauvoranfragen, zur Bauplanung und –ausführung, zur Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzkonzepten	je 15 Min.	€	23,78
5.7	Fachtechnische Unterstützung, Prüfung und Abnahme sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, z. B. ortsfeste Feuerlöschanlagen oder BOS-Gebäudefunkanlagen	je 15 Min.	€	23,78
5.8	Pauschale An- und Abfahrt	je Fall	€	70,24

Anlage 1 zum Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Feuerwehr Bad Homburg v. d. Höhe (i. V. m. der GVSV – Anlage 1 (zu § 1))

Kategorisierung von kleinen, mittleren und großen Objekten
(Die Einordnung der Objekte erfolgte nach erfahrungsgemäßen Prüfaufwand.)

Wenn ein Objekt in mehrere Gruppen eingeordnet werden kann, wird jeweils die größere Objektgruppe zugrundegelegt.

Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

Gruppe 1: Kleine Objekte (geringerer Prüfaufwand)

1. Tageseinrichtungen
 - a) für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen,
 - b) für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind.
2. Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m² Grundfläche.
3. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen.
4. Zelt-, Camping- und Wochenendplätze
5. Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belastigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude.
6. Objekte, die unter A. der Anlage 1 zu § 1 GVSV nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

Gruppe 2: Mittlere Objekte (mittlerer Prüfaufwand)

1. Gebäude von mehr als 22m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung,

2. Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude.
3. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m² Grundfläche.
4. Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen (Bsp.: Flüchtlingsunterkünfte, etc.)
5. Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche.
6. Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen.
7. Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286)
8. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m.
9. Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie
 - a) Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen,
 - b) Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m² Nutzfläche,

Gruppe 3: Große Objekte (höherer Prüfungsaufwand)

1. Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz.
2. Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000m² Grundfläche haben.
3. Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - §1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szeneflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen.
4. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder

- c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.
- 5. Krankenhäuser.
- 6. Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen).
- 7. Freizeit- und Vergnügungsparks.
- 8. Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, oder Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie
 - a) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien.
 - b) Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind.
 - c) Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),
 - d) Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),
 - e) Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge,
 - f) Unterirdische Verkehrsanlagen,
 - g) Anlagen zur Mitverbrennung von Abfällen gemäß Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).